

30.06.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - G - Inzu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Integrierten Meß- und Informationssystem nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (AVV-IMIS)

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. Zu Nummer 6.3.2 Satz 2

In Nummer 6.3.2 Satz 2 sind die Wörter "nach Möglichkeit" zu streichen.

Begründung:

Besonders bei Dokumenten, Zusammenfassungen und Aufbereitungen von Daten, die zur unmittelbaren Information der Öffentlichkeit dienen, ist die Angabe der gesetzlichen Zeit unabdingbar. Andere Zeitformate können von der Bevölkerung nur in Ausnahmefällen fehlerfrei umgerechnet werden und tragen somit nur zur Verwirrung bei. Die Verwendung von UTC als systeminterne Zeitbasis bleibt davon unberührt.

Ausgeliefert am 03. JULI 1995

U

2. Zu Nummer 12.17 - neu -

Nach Nummer 12.16 ist folgende Nummer 12.17 anzufügen:

"12.17 Liegen automatische Meßstationen der Verwaltungsbehörden des Bundes nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 StrVG im Umkreis von 25 km um kerntechnische Anlagen, so werden die Meßwerte den Ländern auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Länder stellen ihrerseits auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Meßwerte aus ihren Überwachungssystemen zur Verfügung."

Begründung:

Mit dieser Regelung erhalten die Länder Ortsdosisleistungs-Daten aus der Umgebung aller kerntechnischen Anlagen, auch wenn sie nicht von KFÜ-Systemen überwacht werden, wie z.B. Forschungsreaktoren.

Zwar werden im Intensivbetrieb die aus automatischen Meßstationen stammenden Daten nach Nummer 12.10 den Ländern unmittelbar nach ihrer Freigabe durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Verfügung gestellt, aber diese unmittelbare Zurverfügungstellung gilt nur für die Zeit nach der Anordnung des Intensivbetriebs durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, wobei die dabei auftretende Zeitverzögerung bis zur Anordnung des Intensivbetriebs jedoch unbestimmt ist.

Insbesondere nach einer unfallbedingten Freisetzung radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen, auch aus Anlagen die nicht mit KFÜ-Systemen überwacht werden, sind die Länder zur unverzüglichen Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes auf den schnellstmöglichen unmittelbaren Erhalt aller verfügbaren relevanten Informationen selbst dann angewiesen, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus übergeordneten Gesichtspunkten den Intensivbetrieb - auch in einem Teilbereich - noch nicht angeordnet bzw. die Daten noch nicht freigegeben hat.

In

3. Zu Nummer 12.17 - neu -

Nach Nummer 12.16 ist folgende Nummer 12.17 einzufügen:

"12.17 Die Datenübermittlungen erfolgen auf der Grundlage der Datenübermittlungsgrundsätze (BAnz. Nr. 209a vom 9. November 1990)."

Begründung:

Die vorliegende Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Integrierten Meß- und Informationssystem nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (AVV-IMIS)" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit enthält keine Festlegung, nach welchen technischen Regeln die Datenübermittlung (Nummer 12) sowie die Electronic Mail (Nummer 14) erfolgen sollen. Die Vorlage ist insofern unvollständig. Durch die Änderung sollen die fehlenden technischen Festlegungen getroffen werden.

Da die Art der Realisierung erhebliche finanzielle und technische Auswirkungen auf die Länder haben kann, erscheint eine Festlegung der technischen Regeln in der AVV-IMIS unverzichtbar.

U 4. Zu Nummer 13.6.1 Satz 2

In Nummer 13.6.1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Diese Regelung berührt nicht die Weitergabe von Daten nach § 3 StrVG, die die Länder im eigenen Land erheben. Ferner berührt sie nicht die Weitergabe von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit oder internationaler und supranationaler Vereinbarungen im Routinebetrieb."

Begründung:

Nach der Vorlage soll den Ländern in einem Ereignisfall untersagt werden, die von dem eigenen Land ermittelten Radioaktivitätsmeßwerte zu veröffentlichen, bevor sie nicht vom Bundesumweltministerium freigegeben sind. Eine zeitliche Vorgabe, innerhalb derer die Entscheidung über die Freigabe zu erfolgen hat, ist in der VwV nicht enthalten. Aus fachlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit für diese Regelung. Aus Datenschutzgründen, wie es die Überschrift signalisiert, ist die Regelung nicht erforderlich.

In 5. Zu Nummer 14.1

In Nummer 14.1 Satz 1

sind nach den Worten "eines elektronischen Mail-Systems"

die Worte "auf der Grundlage internationaler Normen"

einzufügen.

Begründung:

Die vorliegende Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Integrierten Meß- und Informationssystem nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

(AVV-IMIS)" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit enthält keine Festlegung, nach welchen technischen Regeln die Datenübermittlung (Nummer 12) sowie die Electronic Mail (Nummer 14) erfolgen sollen. Die Vorlage ist insofern unvollständig. Durch die Änderung sollen die fehlenden technischen Festlegungen getroffen werden.

Da die Art der Realisierung erhebliche finanzielle und technische Auswirkungen auf die Länder haben kann, erscheint eine Festlegung der technischen Regeln in der AVV-IMIS unverzichtbar.

B

6. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

7. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat stellt fest, daß sich der Anwendungsbereich der AVV-IMIS nur auf einen Teil der Meßaufgaben im Rahmen des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (§§ 2 und 3 StrVG) erstreckt. Das StrVG sieht jedoch in § 7 außerdem vor, daß das Inverkehrbringen radioaktiv kontaminierter Lebens- und Futtermittel verboten oder beschränkt werden kann. Es ist damit zu rechnen, daß in einem Intensivfall diese Messungen vorrangig durchgeführt werden müssen. Die Länder müssen hierfür entsprechende Meßeinrichtungen bzw. Meßkapazitäten vorhalten.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 StrVG umgehend eine Verwaltungsvorschrift erstellt wird.